

**Investmentgesellschaft**

**AIG Fondsleitung (Schweiz) AG**

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

**Investmentvermögen:**

HSZ China Fund "CHF" Klasse

## **Investmentgesellschaft**

**AIG Fondsleitung (Schweiz) AG**

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

## **Investmentvermögen:**

HSZ China Fund "CHF" Klasse

**AIG Fondsleitung (Schweiz) AG  
Dübendorf - Zürich / Schweiz**

**Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG**

Die Investmentgesellschaft **AIG Fondsleitung (Schweiz) AG** hat für das Investmentvermögen **HSZ China Fund "CHF" Klasse** je Anteil die nachfolgend aufgeführte Endausschüttung für den Zeitraum vom **1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008** verzeichnet.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

HSZ China Fund "CHF" Klasse				
Endausschüttung				
ISIN: CH0026828068 WKN: A0LC14	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2008 Geschäftsjahresende: 31.12.2008	Privat- vermögen <sup>1)</sup>	Betriebs- vermögen EStG <sup>2)</sup>	Betriebs- vermögen KStG <sup>3)</sup>
Zahltag: 25.05.2009 Ex-Tag: 30.04.2009	Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 05.03.2009	pro Anteil CHF	pro Anteil CHF	pro Anteil CHF
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>				
<b>a) Betrag der Ausschüttung <sup>4)</sup></b>				
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre				
- davon aus dem Geschäftsjahr: 2007				
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer				
<b>b) Betrag der</b>				
ausgeschütteten Erträge				
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)				
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				
<b>c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene</b>				
aa) (aufgehoben)				
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung				
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>				
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>				
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes				
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind				
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG				
<b>In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene</b>				
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>				
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				
<b>In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene</b>				
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG				
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>				
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>8)</sup>				
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG <sup>7)</sup>				
<b>d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>				
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>				
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und</b>				
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>8)</sup>				
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde				
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>8)</sup>				
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG				
<b>g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG</b>				
<b>h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genomener Körperschaftsteuererminderungsbetrag</b>				

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2005 Rz. 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei 40% gem. Teileinkünfteverfahren).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.
- 8) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

Der in deutsche Sprache übersetzte Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentvermögens ist bei der Zahl- und Informationsstelle AIG Privat Bank AG, Pelikanstrasse 37, CH-8001 Zürich, Schweiz, erhältlich.

Dübendorf - Zürich, im Mai 2009

**AIG Fondsleitung (Schweiz) AG**  
**Dübendorf - Zürich / Schweiz**

## **Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

An die Investmentgesellschaft **AIG Fondsleitung (Schweiz) AG** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen

### **HSZ China Fund "CHF" Klasse**

für den Zeitraum vom **1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren die von einem Abschlussprüfer geprüften Unterlagen sowie die diesen zugrunde liegende Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf die Bestätigung des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben werden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 4. Mai 2009

**PwC FS Tax GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Markus Hammer  
Steuerberater

  
i.V. Veronika Gloßner  
Wirtschaftsprüferin

